

**Satzungsänderung und Neufassung der Satzung
des MGV „Liederkrantz“ 1896 e.V. Frankenholz**

§ 1 – Name und Sitz des Vereines, Allgemeines

- (1) Der Männergesangverein „Liederkrantz“ 1896 e. V. (MGV Frankenholz e.V.) ist Mitglied im Saarl. Chorverband e.V. und Kreischorverband Homburg-Saar.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bexbach-Frankenholz und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen (VR 476).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vereinfachung der Formulierung wird in folgender Satzung die männliche Form genutzt. Jedoch ist jeweils die weibliche Form miterfasst.
- (5) Der Verein betreibt – soweit die erforderliche Zahl der Aktiven jeweils gegeben ist und Singfähigkeit besteht – einen Männerchor und einen Gemischten Chor.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bexbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Frankenholz zu verwenden hat.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person (ohne Unterschied ob singendes oder förderndes Mitglied) oder juristische Person sein, welche die Ziele und Satzungszwecke des Vereines nachhaltig fördern und unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 60 Jahre alt sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einem Ehrenmitglied kann auch die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Über sonstige Ehrungen der aktiven oder passiven Mitglieder (z.B. Geburtstag und sonstige Jubiläen, Verleihung von Ehrennadeln) entscheidet der Vorstand. Ein Ständchen wird grundsätzlich nur auf Wunsch dargebracht.

(4) Soweit möglich, werden verstorbene Mitglieder oder verstorbene Ehegatten eines singenden Mitgliedes oder eines noch lebenden Ehrenmitgliedes mit einem Trauergesang geehrt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft Interessen des Vereins verletzt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Der Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, in der sie das Stimmrecht besitzen, Anträge zu unterbreiten; sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge sind, wenn sie an die Mitgliederversammlung gerichtet sind, bis 8 Kalendertage vor dieser schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und förderlich zu behandeln.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden (siehe auch § 2 Abs.4).

§ 7 - Jahresbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag ist der durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Vereinsbeitrag. Den Zeitpunkt der Fälligkeit wie auch das Einzugsverfahren beschließt der Vorstand. Der Jahresbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, schriftlich beantragt wird.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen über das amtliche Nachrichtenorgan der Stadt Bexbach, die „Höcherberg-Nachrichten“, zu informieren. Mitglieder, die außerhalb des Stadtbereiches Bexbach wohnen und durch das Nachrichtenorgan nicht zu erreichen sind, werden durch persönliche Anschreiben eingeladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden (oder einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden). Bei Abwesenheit oder Befangenheit führt der stellv. Vorsitzende den Vorsitz. Ist dieser abwesend oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für diesen Beratungsgegenstand einen „besonderen Vorsitzenden“ (Regelung bei Befangenheit).

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen und den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen sind nur dann geheim, wenn dies auf Antrag mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes, eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung, Neufassung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes; Entgegennahme des Kassen- Prüfungsberichtes der Prüfer;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes wie auch eines „besonderen Vorsitzenden“ (§ 9 Abs.3);
 - e) Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§ 27 BGB)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr (Wiederwahl ist möglich),
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenbezeichnungen auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung
 - l) Beschlussfassung über Ein- oder Austritt des Vereins zu Sängerbünden
 - m) Beschlussfassung über alle dem Vorstand für wichtig erscheinende Vereinsan-
gelegenheiten
 - n) Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder (§ 2 Abs. 6)
 - o) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10 – Der Vorstand

(1) *Der Vorstand besteht als **Gesamtvorstand** aus*

- a) bis zu zwei Vorsitzenden (1. Vorsitzender oder 2 gleichberechtigten Vorsitzenden),
 - b) einem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) von der Mitgliederversammlung in der Anzahl (Höchstzahl 6) zu bestimmenden Beisitzer.
- Zu a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können, wenn die Wahl eines 1. Vorsitzenden scheitert, in diesem Fall 2 gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.*
- Zu d) Das Amt des Schriftführers kann auch durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Schriftführers zu definieren ist Sache des jeweiligen Vorstandes .*

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a EStG Ist möglich.

(4) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch den **geschäftsführenden Vorstand** erledigt. Ihm gehören an:
der 1. Vorsitzende (oder die 2 gleichberechtigten Vorsitzenden) und der stellv. Vorsitzende.

(3) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres hat er einen Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand bekannt zu geben ist. Er ist neben dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen. Er ist befugt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu

unterzeichnen. Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Kassenbücher einzusehen.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Vorstands-Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, und Erstellung eines Jahresberichtes, 4. Aufstellung von Richtlinien, 5. Benennung der musikalischen Leitung, 6. Abschluss und Kündigung des Chorleitervertrages, 7. Beschluss über Ein- und Verkäufe für den Verein, 8. Entscheidung über sonstige Ehrungen (§ 3 Abs.6). Der Vorstand kann die ihm sonst obliegenden Geschäftsabläufe im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende (oder einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden), bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende schriftlich oder mündlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von 3 Tagen ein. Soweit möglich, soll die Einladung eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende (oder einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden) oder der Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende (oder einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden), bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten: jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende (oder beide gleichberechtigte Vorsitzende) verhindert ist (sind).

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Sie sind verpflichtet über die Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Musikalische Leitung

Die Benennung der musikalischen Leitung (Chorleiter / Chorleiterin) erfolgt durch den Vorstand. Die Chorleitung hat die hierzu erforderlichen Aufgaben mit dem Vorstand bzw. dem

Vorsitzenden zu besprechen, sie gibt der Mitgliederversammlung alljährlich einen musikalischen Bericht. Im Bedarfsfall nimmt der Chorleiter an Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe auch § 9 Abs. 4). Wegen Verwendung des Vereinsvermögens siehe § 2 Abs.5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende (bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Sie ersetzt die Satzung vom 25. Januar 1998 und 14. August 1998.

Die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2013 genehmigt worden.

Bexbach-Frankenholz, den 24. Februar 2013

Bestätigungen

Das Finanzamt Homburg hatte mit Schreiben vom 03.01. 2013 bestätigt, dass der Satzungsentwurf den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) entspricht.

Eintragung beim Amtsgericht Homburg

Die Eintragung beim Amtsgericht Homburg im Vereinsregister 476 ist erfolgt.

Tag der Eintragung: 13. 02. 2014 Schormann

Wirksamkeit der Satzungsänderung

Mit der Eintragung ins Vereinsregister am 13.02.2014 wurde die Neufassung der Vereinssatzung wirksam.

Bexbach-Frankenholz, den 20. Februar 2014

.....
Johanna Müller, 1. Vorsitzende

.....
Werner Hemm, 2. Vorsitzender

.....
Doris Oberkircher, Kassenführerin

.....
Manfred Barth, Schriftführer